OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651743/JP/KJO

Datum:
Linz, 08. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des Mag. C W H, G, W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29. April 2020, GZ: FE-247/2017, PAD/20/00736235/002/VW, betreffend den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend den Entzug der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides zu lauten hat: „Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird zurückgewiesen."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23.06.2017, GZ: FE-247/17, wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, EzB und F für einen Zeitraum von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides beziehungsweise darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen entzogen, und der Beschwerdeführer dazu aufgefordert ein amtsärztliches Gutachten beizubringen, aus welchem sich die Fahrtauglichkeit ableiten lässt.

Weiters wurde dem Beschwerdeführer der von der LPD unter der Zahl 12/2013 vom 12.08.2013 ausgestellte Taxilenkerausweis für die Dauer von drei Monaten entzogen und dieser dazu aufgefordert, sowohl den Führerschein als auch den Taxilenkerausweis unverzüglich bei der Behörde abzugeben.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Beschwerdeführer gem §§ 212 Abs 1 Z 2 StGB, 15 StGB und 207a Abs 3a StGB zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten rechtskräftig verurteilt wurde und dies einen Entzug der Lenkberechtigung entsprechend § 7 Abs 1 FSG iVm § 7 Abs 3 Z 8 FSG wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zur Folge hat.

I.2. Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer nachweislich am 28.06.2017 in der Justizanstalt Wels zugestellt.

I.3. Die Rechtsmittelfrist ließ der Beschwerdeführer ungenutzt verstreichen und erwuchs der Bescheid somit am 13.07.2017 in Rechtskraft.

I.4. Mit Schreiben vom 29.04.2020 beantragte der Beschwerdeführer die Wiederaufnahme des Verfahrens FE-247/17 und brachte vor, dass die Delikte § 207a Abs 3a StGB sowie § 212 StGB nicht unter die bestimmten Tatsachen des § 7 Abs 3 FSG zu subsumieren seien, und diese auch in keinem Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges stehen. Weiters führte der Beschwerdeführer aus, dass bei der Wertung der Tatzeitpunkt und die bis dahin verstrichene Zeit zu berücksichtigen seien und - wie dies gegenständlich der Fall sei - aufgrund des Verstreichens eines Zeitraumes von zwei Jahren eine etwaige Verkehrsunzuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist.

Überdies wären im Zeitpunkt des Erlassens des Mandatsbescheides die Voraussetzungen des § 57 AVG nicht erfüllt gewesen und hätte dieser daher nicht erlassen werden dürfen.

I.5. Mit Bescheid vom 29.04.2020, FE-247/2017, PAD/20/00736235/002/VW wies die belangte Behörde den Antrag auf Wiederaufnahme sowohl zurück als auch gemäß § 69 Abs. 1 Z 2 und Abs 4 AVG als unbegründet ab.
Begründend führte die belangte Behörde aus, dass Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Verfahrens unter anderem nach Abschluss des Verfahrens neu hervorkommende Tatsachen oder Beweismittel sind und die Vorbringen des Beschwerdeführers diese Voraussetzung nicht erfüllen. Das nachträgliche Erkennen einer gegebenenfalls unrichtigen rechtlichen Beurteilung stelle keine neu hervorkommenden Tatsachen dar, und war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Zurückweisung sei darin begründet, dass nach der Judikatur des VwGH bei Mandatsbescheiden ein Antrag auf Wiederaufnahme nicht zulässig sei und im Mandatsverfahren naturgemäß kein Ermittlungsverfahren stattfindet und daher auch keine neu hervorkommenden Tatsachen oder Beweismittel einen anderslautenden Mandatsbescheid herbeiführen könnten.

I.6. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht, und begründete dies im Wesentlichen wie im Antrag auf Wiederaufnahme und führte weiters aus, dass es ihm aufgrund der Umstände während seiner Inhaftierung nicht möglich gewesen sei, fristkonform Vorstellung gegen den Mandatsbescheid zu erheben. Überdies sei der Mandatsbescheid an sich rechtswidrig, da dieser mangels Gefahr im Verzug gar nicht hätte erlassen werden dürfen.

I.7. Mit Schreiben vom 11.05.2020, zugestellt am 13.05.2020, legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes und ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu treffen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.8. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht geht von dem in Punkt I. angeführten Verfahrensgang aus. Daraus ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt widerspruchsfrei. Festgehalten wird an dieser Stelle noch einmal, dass das Verfahren, dessen Wiederaufnahme der Beschwerdeführer beantragt, mittels Mandatsbescheid abgeschlossen wurde. Die dargestellten für die rechtliche

Beurteilung maßgeblichen Feststellungen ergeben sich in schlüssiger Weise aus dem Akt der belangten Behörde, sowie aus der Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung auch nicht beantragt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 69 Abs 1 Z. 2 AVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einer im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten. Dieser ist gemäß § 69 Abs 2 AVG binnen zwei Wochen ab Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Nach Ablauf von 3 Jahren nach Erlassung des Bescheids kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

Einem Wiederaufnahmeantrag gemäß § 69 Abs 1 Z 2 AVG kann nur stattgegeben werden, wenn neue Tatsachen oder Beweise hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten. Dieses Konzept ist jedoch im Mandatsverfahren nicht anwendbar, da die Partei mangels Gehör von vornherein keine Möglichkeit hat, Tatsachen oder Beweise vorzubringen (vgl dazu § 57Abs 1 AVG: „[...] ist die Behörde berechtigt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen.“).

Überdies setzt die Wiederaufnahme wegen Hervorkommens neuer Tatsachen und Beweise auf Antrag der Partei die Beteiligung der Partei am Ermittlungsverfahren und ihr fehlendes Verschulden daran, dass die Tatsachen und Beweise nicht bekannt waren, voraus. Da diese Bedingung im Mandatsverfahren mangels Ermittlungsverfahren nicht zum Tragen kommen kann, vermag die Partei auch nicht zu belegen, dass ein anderslautender Bescheid zu erwarten gewesen wäre und ist daher der Antrag des Beschwerdeführers auf Wiederaufnahme des Mandatsverfahrens nicht dazu geeignet die Rechtskraft des Mandatsbescheides zu beseitigen (vgl VwGH vom 10.01.1963, 459/61; VwGH vom 28.2.1964, 1371/64).

Will der Beschwerdeführer nun neue Tatsachen oder Beweise geltend machen, hätte er damals Vorstellung gegen den Mandatsbescheid erheben müssen, was zur Folge gehabt hätte, dass die belangte Behörde verpflichtet gewesen wäre ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und dem Beschwerdeführer die Gelegenheit zur Stellungnahme – eben zum Vorbringen von Tatsachen oder Beweisen - zu geben.

Hat der Beschwerdeführer die Vorstellungsfrist jedoch ungenutzt verstreichen lassen, weil er zu diesem Zeitpunkt über keinerlei erfolgversprechende Tatsachen oder Beweismittel verfügt hat, aber später solche – die bereits bestanden haben – hervorkommen, ist ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 69 Abs 1 Z 2 AVG aussichtslos (Hengstschläger/Leeb, AVG §57, RZ 24). Es können nur Verfahren, deren Inhalt die Ermittlung von Tatsachen und Beweisen sind, gem. § 69 Abs 1 Z 2 AVG wiederaufgenommen werden und einem dementsprechenden Antrag stattgegeben werden.

In diesem Zusammenhang sei außerdem darauf hingewiesen, dass das nachträgliche Erkennen, dass im abgeschlossenen Verwaltungs- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren Verfahrensmängel unterlaufen sind, keinen Wiederaufnahmegrund bildet (VwGH vom 29.11.1994, 94/20/0077; VwGH vom 16.11.2004, 2000/17/0022). Auch eine unrichtige rechtliche Beurteilung seitens der Behörde, dh neue rechtliche Erkenntnisse (neue Bewertungskriterien) in Bezug auf die rechtliche Beurteilung von Sachverhaltselementen, sind keine „Tatsachen“, die eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu rechtfertigen vermögen, gleichgültig ob diese nach Unkenntnis der Gesetzeslage oder vorheriger Fehlbeurteilung durch die Partei oder durch bessere Einsicht gewonnen werden (vgl Hengstschläger/Leeb, AVG § 69, RZ 30 mwN).

Mittel der Wahl wäre daher im vorliegenden Fall ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 Abs 1 Z 1 AVG gegen die Versäumung der Vorstellungsfrist gewesen (Hengstschläger/Leeb, AVG § 70, RZ 46, Stand 1.1.2020). So besagt § 71 AVG, dass gegen die Versäumung einer Frist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen ist, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis, verhindert war, die Frist einzuhalten und sie daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Dieser Antrag ist binnen 14 Tagen ab Wegfall des Hindernisses oder dem Zeitpunkt an dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, zu stellen.

Würde man davon ausgehen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers dazu geeignet wären, einen anders lautenden Bescheid herbeizuführen, so ist an dieser Stelle doch auszuführen, dass wohl auch die Frist für die Stellung eines Antrags

auf Wiedereinsetzung bereits verstrichen ist. Ginge man davon aus, dass die Inhaftierung des Beschwerdeführers diesen an der Einbringung eines Antrags auf Wiedereinsetzung gehindert hätte, so wäre dieses Hindernis spätestens mit dessen Entlassung am 02.04.2019 entfallen und hätte die Frist spätestens mit diesem Tag zu laufen begonnen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz die Möglichkeit eines Antrages auf „Aberkennung der Berechtigung zum Mandatsbescheid“ bzw. eines Antrages auf Aufhebung „der Rechtskraft des Mandatsbescheides“ nicht vorsieht. Auch diese als 2. und 4. in der Beschwerde formulierten Anträge sind daher zurückzuweisen.

Aus den genannten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden. Es erübrigt sich bei diesem Ergebnis auf die weiteren Beschwerdevorbringen des Beschwerdeführers einzugehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar